

Lohnarbeiten: Was Sie dürfen und was nicht

Wenn Sie mit Ihren Maschinen Arbeiten für Nachbarbetriebe übernehmen, müssen Sie sich auf Diskussionen mit Ihrem Finanzamt einstellen. Denn diese stufen die Lohnarbeiten häufig als gewerblich ein. Konsequenz: Auch wenn Sie die Umsätze Ihres Betriebes pauschalieren, fällt für die Maschineneinsätze auf den fremden Flächen der volle Mehrwertsteuersatz an. Auf der sicheren Seite sind Sie, wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind Landwirt.
- Die Maschinen, die Sie für die Lohnarbeiten nutzen, gehören zur normalen Ausrüstung Ihres landwirtschaftlichen Betriebes. Beispiel: Ein Pflug oder ein Mähdrescher gehören dazu, ein Bagger hingegen nicht.
- Es handelt sich um typisch landwirtschaftliche Tätigkeiten (gemäß Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Es kommt dabei nicht auf das Verhältnis von Eigen- zu Fremdfläche an. Wenn Sie beispielsweise mehr Fremd-

flächen beackern oder abernten als eigene, kann Ihnen das Finanzamt nicht automatisch vorwerfen, dass Sie ein gewerbliches Lohnunternehmen betreiben.

Auch die Größe der Maschine spielt keine Rolle. Wenn Ihnen das Finanzamt vorhält, für ihre eigenen Flächen sei die Maschine überdimensioniert, zählt das ebenfalls nicht.

Übertreiben sollten Sie es aber nicht. Benötigen Sie für Ihren Betrieb nur einen Mähdrescher, besitzen aber zwei, könnte Ihnen das Finanzamt insoweit die Pauschalierung verwehren, weil Sie den zweiten möglicherweise nur wegen der Lohnarbeiten angeschafft haben. Der Umsatz aus den Lohnarbeiten darf auch nicht mehr als ein Drittel Ihres Gesamtumsatzes und 51500 €/Jahr betragen. Und letztendlich sollten Sie auch daran denken: Wenn Sie pauschalieren, dürfen Sie keinen Vorsteuerabzug geltend machen (BFH, Urteil vom 6.9.2018, Az.: V R 55/17).

Entschädigung kassieren und Steuern sparen

Landwirte in Stadtnähe gehen öfters Kooperationen mit Zweckverbänden ein, die in der Nähe zum Hof ein Gewerbegebiet planen. Die Betriebsleiter verpflichten sich dann, ihren Betrieb auf Dauer an der entsprechenden Stelle nicht weiter auszuweiten und im Gegenzug zahlt der Zweckverband eine einmalige Entschädigung. Wenn auch Sie davon betroffen sind, gibt es immerhin eine gute Nachricht: Sie müssen die Entschädigung nicht sofort im Jahr des

Anfalls versteuern. Stattdessen dürfen Sie bei Gewinnermittlung durch Buchführung und Bilanz einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) bilden, den sie über Jahre verteilt auflösen und somit auch nur portionsweise versteuern. Das Prinzip ist nicht neu. Der BFH musste aber entscheiden, ob ein RAP auch für Verpflichtungen gilt, „etwas“ zu unterlassen. Dieses hat der Bundesfinanzhof nun bejaht. Hinzu kommt, dass Sie nach dem Gesetz einen pas-

siven RAP eigentlich nur bilden dürfen, wenn die Entschädigung für eine bestimmbare Zeit gezahlt wird, zum Beispiel für zehn Jahre. Im konkreten Fall war der Landwirt aber eine dauerhafte Verpflichtung eingegangen. Die Richter sahen darin kein Problem. Sie ordneten allerdings an, die Entschädigung auf 25 Jahre zu verteilen – auch wenn die Verpflichtung darüber hinaus auch noch gelte (Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.2.2017, Az.: VI R 96/13).

Beim Schadholz Steuern sparen

Viele Waldbauern kämpfen derzeit mit Rotfäule oder Borkenkäfern. Sind auch Ihre Forsten betroffen, gibt es immerhin einen kleinen Trost: Sie können von Steuer-minderungen profitieren:

- **Rotfäule:** Einen Schaden durch Rotfäule können Sie dann steuerlich geltend machen, wenn Ihre Fichtenstämme zu 15% des Durchmessers am Stammfuß vom Pilz befallen sind. Schlagen Sie Fichten ein und ist über die Hälfte der Bäume befallen, gilt Folgendes: Bei der Ermittlung der Holznutzungen dürfen Sie für den Prozentsatz, der die 50%-Marke überschreitet, eine Nutzung infolge höherer Gewalt geltend machen. Bisher lag die Grenze bei 30%. Achtung: Sie müssen direkt beim Finanzamt eine „Mitteilung über Schäden infolge höherer Gewalt“ vornehmen, wenn Sie einen Schaden feststellen. Zudem sind

Sie verpflichtet, die genaue Höhe des Schadens anzugeben, nachdem Sie das Holz aufgearbeitet haben (BMF-Schreiben, IV C 7-S 2291/18/10001 vom 18.11.2018).

- **Borkenkäfer:** Für Gewinne aus Kalamitätsnutzungen durch Borkenkäferbefall müssen Sie ebenfalls weniger Steuern zahlen. Wenn die Menge innerhalb des Nutzungssatzes (Hiebsatz) liegt, besteuert der Fiskus Holznutzungen infolge von höherer Gewalt nur mit dem durchschnittlichen halben Einkommensteuersatz. Übersteigen die Kalamitätsnutzungen den Nutzungssatz, besteuert der Fiskus die darauf entfallenden Einkünfte nur mit 25% des durchschnittlichen Einkommensteuersatzes. Sie müssen die Kalamität unverzüglich beim Finanzamt anmelden – bevor Sie das Schadholz aufarbeiten. Im letzten Fall bedarf es der Vorlage eines Betriebsgutachters.

Joghurtverkauf unterliegt Pauschalierung

Ein Landwirt darf die Umsätze aus seinem Joghurtverkauf pauschalieren, wenn er die Fruchtmischung dem Joghurt per Hand unterrührt. Das entschied vor Kurzem der Bundesfinanzhof: Auch wenn der Landwirt dem Joghurt zugekaufte Fruchtmischungen zusetzt, handele es sich um die erste Verarbeitungstätigkeit

eines Milchbauern. Der Landwirt habe ein landwirtschaftliches Erzeugnis geliefert. Zumal der Joghurt hauptsächlich aus Erzeugnissen des Betriebs bestand – der Anteil der betriebsfremden Fruchtmischung lag lediglich bei 14%. Zudem nutzte er beim Herstellen des Joghurts typische Produktionsmittel, die norma-

lerweise in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden. Entscheidend sei aber, dass der Milchbauer die Fruchtmischung per Hand unter den Joghurt mischte und nicht mit industriellen und landwirtschaftsuntypischen Maschinen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 27.9.2018, Az.: V R 28/17).

Umsatzsteuer: Biogaserzeuger aufgepasst!

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat in einer Verfügung Ergänzungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Biogasanlagen veröffentlicht. Unter anderem geht es um folgende Punkte:

- **Vereinbaren Landwirt und Biogasanlagenbetreiber im Liefervertrag, dass die Biogassubstrate im Eigentum des Lieferanten bleiben, muss der Anlagenbetreiber die spätere Rückgabe der Gärreste nicht in Rechnung stellen. Da es sich um keine eigenständige Lieferung, sondern um**

eine sogenannte Gehaltslieferung handelt, fällt dann keine Umsatzsteuer an.

- **Nutzen Sie den Strom und die Wärme Ihrer Biogasanlage für Ihren eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, dessen Umsätze Sie pauschalieren? Dann dürfen Sie insoweit keine Vorsteuern aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlage sowie aus den laufenden Kosten geltend machen (Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Verfügung vom 15.8.2018, S 7410).**

Rechnungen schreiben wird einfacher

Schreiben Sie eine Rechnung, muss diese für den Vorsteuerabzug des Empfängers nur eine Anschrift von Ihnen enthalten, unter der Sie per Post erreichbar sind. Bisher musste die Rechnungsadresse der Ort der Leistungserbringung sein. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. Beispiel: Verkaufen Sie Holz aus Ih-

rem Wald, ist der Wald zwar der Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit. Er stellt jedoch für das Finanzamt keine gültige Anschrift dar. Das Gleiche gilt z. B. für das Feld oder den Stall.

In der Vergangenheit kritisierte das Finanzamt in diesem Fall häufig, dass keine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Im schlimmsten Fall ver-

wehrte es dem Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug. Künftig müssen die Rechnungen, die Sie für Warenlieferungen oder Dienstleistungen ausstellen, nur noch eine gültige Postadresse, also in der Regel Ihre Wohnanschrift, enthalten, unter der Sie zu erreichen sind (BFH, Urteil vom 21.6.2018, Az.: V R 28/16).

Verpächterwahlrecht: BFH fällt folgenschweres Urteil

Der Bundesfinanzhof hat ein Urteil gefällt, wonach Sie das Verpächterwahlrecht nach einer Realteilung eines verpachteten Betriebes kaum noch ausüben dürfen.

Hintergrund: Eine Realteilung liegt immer dann vor, wenn bei mehreren Erben eines landwirtschaftlichen Betriebes mindestens einer der Erben einen Betriebsteil in das Betriebsvermögen seines anderen landwirtschaftlichen Betriebes überführt.

Wenn er diesen Betriebsteil verpachtet, hat er zudem ein Wahlrecht: Er kann entweder für die geerbte Fläche die Betriebsaufgabe erklären und muss dann aber dafür die aufgedeckten stillen Reserven versteuern. Oder aber er führt den Betriebsteil als landwirtschaftliches Betriebsvermögen fort, dann fallen keine Steuern an.

Besitz der Erbe hingegen keinen landwirtschaftlichen Betrieb und

kann die geerbten Flächen somit nicht in einen aktiven Betrieb überführen oder er entscheidet sich, die Flächen nicht selbst zu bewirtschaften, werden die Grundstücke zu Privatvermögen. Es reicht auch nicht aus, wenn er die Flächen nach dem Erbe verpachtet. Er könnte das Dilemma nur vermeiden, wenn er die geerbten Flächen zunächst selbst bewirtschaftet und erst später verpachtet (BFH, 17.5.2018, Az.: VI R 66/15).

Neue Grenzen bei Betriebsprüfungen

Ihre Betriebsgröße bestimmt, wie häufig Sie mit einer Betriebsprüfung rechnen müssen. Zum 1.1.2019 hat die Finanzverwaltung diese Größenklassen angepasst. Es zählt nur noch der Umsatz oder Gewinn. Das bisherige Größenmerkmal „Wirtschaftswert der selbst bewirtschafteten Fläche“ ist weggefallen. Es gelten diese Grenzen:

- **Großbetrieb:** Beträgt ihr jährlicher Umsatz über 1,2 Mio. € oder Gewinn über 185.000 €, müssen Sie ca. alle drei bis vier Jahre mit einer Betriebsprüfung rechnen.

- **Mittelbetrieb:** Nur etwa alle zehn Jahre kommt eine Prüfung auf Sie zu, bei einem Umsatz von über 610.000 € oder einem Gewinn von über 68.000 €.

- **Kleinbetrieb:** Liegt Ihr Umsatz bei über 210.000 € oder Ihr Gewinn über 44.000 €, brauchen Sie seltener als alle zehn Jahre eine Betriebsprüfung zu fürchten.

Natürlich kann die Finanzverwaltung auch abweichend davon anlassbezogene Prüfungen (z.B. direkt nach einer Hofübergabe) oder per Zufallsprinzip durchführen.

51a-Gesellschaften: Aufpassen bei Ehegattengemeinschaft

Sie leben in einer Ehegatten-Gütergemeinschaft? Und Sie wollen oder haben Vieheinheiten auf eine Tierhaltungskooperation übertragen? Dann muss auch Ihre Ehefrau bzw. Ehemann der Gesellschaft beitreten und einen Gesellschaftsanteil übernehmen. Sind hingegen nur Sie Partner der sogenannten 51a-Gesellschaft, stuft das Finanzamt die Einkünfte der Tierhaltungskooperation als gewerblich ein. Der Pauschalierungsvorteil wäre dann hinfällig. Das haben die Richter am Finanzgericht Düsseldorf so entschieden. Zwar wurde gegen das Urteil Revision eingelegt. Sie sollten sich vorsichtshalber aber daran halten (FG Düsseldorf, 4.9.2018, Az.: 10 K 2662/14 F). Bedenken Sie in diesem Zusammenhang:

- Ihre Ehefrau muss hauptberuflich als Land- oder Forstwirtin tätig sein,

andernfalls erfüllen Sie ebenfalls nicht die Voraussetzungen, um die Umsätze pauschalieren zu dürfen. Lesen Sie dazu auch den top agrar Beitrag in der 4/2018 auf der Seite 38.

- Derzeit muss der Bundesfinanzhof darüber entscheiden, wie eine Beteiligung an einer Tierhaltungskooperation auszusehen hat. Denn die Gesellschafter benötigen ein echtes Mitspracherecht – sowohl der Hauptgesellschafter als auch diejenigen, die ihre Vieheinheiten auf die Gesellschaft übertragen haben.

- In der Praxis läuft das oft so ab: Für die Gesellschaft gründen die beteiligten Landwirte eine Kommanditgesellschaft. Die Kommanditisten, die in der Regel „nur“ Vieheinheiten zur Verfügung stellen, erhalten laut Gesellschaftsvertrag jeweils nur geringfügige Stimmrechte. Der Kom-

plementär oft weitaus mehr als 90%.

- Festgelegt wird vielfach, dass sämtliche Entscheidungen mit einer Dreiviertelmehrheit getroffen werden können. In solch einem Fall kann der Komplementär seine Kollegen stets überstimmen. Das wiederum hat das Finanzgericht Niedersachsen in einem Fall bemängelt und die KG daher nicht als land- und forstwirtschaftliche Mitunternehmerschaft eingestuft, sie darf die Umsätze somit nicht mehr pauschalieren. Allerdings wurde Revision gegen das Urteil eingelegt (Az.: XI R 24/17).

Tipp: Legen Sie in dem Gesellschaftervertrag einen Katalog mit den wichtigsten Entscheidungen fest, für die eine einstimmige Zustimmung aller Gesellschafter benötigt wird. Dann dürften Sie auf der sicheren Seite sein.

Elterngeld bei Verzicht aus Gewinnanteilen der GbR

Personengesellschafter aufgepasst: Die Elterngeldstelle darf Ihnen keine fiktiven Einkünfte zurechnen, wenn Sie im Bezugszeitraum des Elterngeldes auf Ihren Gewinnanteil in der GbR verzichten. Die Gewinneinkünfte müssen für die Einkommensanrechnung anhand des tatsächlichen Zuflusses, der Ihnen durch Ihre Beteiligung an der Gesellschaft zusteht, berechnet werden.

In einem konkreten Fall hatte eine GbR per Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass einem Gesellschafter, der wegen der Elternzeit nicht berufstätig ist, kein Gewinnanteil zusteht. Während der Elternzeit tä-

tigte der Gesellschafter auch keine Privatentnahmen vom Gesellschaftskonto. Die Elterngeldstelle berücksichtigte die anteiligen Einkünfte auf der Grundlage des Steuerbescheides und gewährte deshalb nur das Mindestelterngeld in Höhe von 300 €. Zu Unrecht: Der Gesellschafter habe per Vertrag während seiner Elternzeit auf den Gewinn verzichtet – die Elterngeldstelle darf im Bezugszeitraum kein Einkommen anrechnen, so die Richter. Da er vor der Elternzeit gut verdient hatte, stand ihm somit der Höchstbetrag von 1800 € Elterngeld zu (Bundessozialgericht, Urteil vom 13.12.2018, Az.: B 10 EG 5/17 R).

Schäfer darf Umsätze pauschalieren

Obwohl das Finanzgericht sich in erster Instanz auf die Seite des Fiskus stellte, bekam ein Schäfer vor dem Bundesfinanzhof recht und darf nun die Durchschnittssatzbesteuerung anwenden.

Der Fall: Eine Gesellschaft, die im Immobilienmanagement tätig ist,

wollte die Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes auf ihren Flächen sicherstellen. Daher entlohnte Sie einen Schäfer dafür, dass seine Schafe die Grünflächen beweiden. Der Schäfer pauschalierte diese Umsätze, sein Finanzamt stellte sich jedoch quer. Es war der Ansicht, dass

es sich bei der Beweidung nicht um eine einschlägige landwirtschaftliche Dienstleistung handele. Dem widersprach der Bundesfinanzhof und stellte sich auf die Seite des Schäfers – er darf die Durchschnittssatzbesteuerung anwenden (BFH, Urteil vom 6.9.2018, Az.: V R 34/17).

Das Wirtschaftsjahr ändern?

Haben Sie neben Ihrem Hof auch einen gewerblichen Betrieb, dürfen Sie das Wirtschaftsjahr Ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (1.7. bis 30.6.) nicht dem Wirtschaftsjahr des gewerblichen Betriebes (1.1. bis 31.12.) anpassen. Eine Umstellung auf das Kalenderjahr ist lediglich Gartenbau- und reinen Forstbetrieben vorbehalten.

Tipp: Sie können jedoch das Wirtschaftsjahr Ihres Gewerbebetriebes mit Zustimmung des Finanzamtes dem Ihres landwirtschaftlichen Betriebes anpassen. Diese An-

passung kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn die Bank zusammenfassende Jahresabschlüsse der einzelnen Betriebe wegen der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage zur Kreditvergabe verlangt. Beachten Sie, dass Sie bei Gewerbebetrieben jedoch den Gewinn in dem Jahr versteuern müssen, in dem das Wirtschaftsjahr endet und somit nicht wie bei der Landwirtschaft eine Verteilung des Gewinns auf zwei Veranlagungszeiträume erfolgt (Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 28.7.2017, Az.: 2 K 86/17).

Mahlen und mischen: Der BFH muss entscheiden

Lassen Sie Ihr Getreide von einer mobilen Mühle auf Ihrem Hof mahlen, müssen Sie nicht zwangsläufig den vollen Mehrwertsteuersatz von 19% zahlen. Immer wenn der Müller dem Getreide Zusatzstoffe hinzugibt und diese selbst mitgebracht hat, liegen aus Sicht des Finanzgerichtes Nürnberg statt einer Leistung zwei verschiedene vor, für die unterschiedliche Mehrwertsteuersätze anfallen:

- für das reine Mahlen 19%,
- für bestimmte Zusatzstoffe hingegen nur 7%. Davon ausgeschlossen sind allerdings Hilfsstoffe wie Palmöl, um die Staubbildung zu verringern.

Damit haben die Richter ein überraschendes Urteil gefällt. Denn bislang haben andere Finanzgerichte das Mahlen und Mischen als eine einheitliche Leistung betrachtet, für die nur ein Mehrwertsteuersatz anfiel.

Dessen Höhe hing vom Verhältnis der Zusatzstoffe und dem Futter ab. Der niedrige Satz kam nur infrage, wenn der Wert der Zusatzstoffe den Wert der Mahl- und Misch-Leistung überstieg, also mehr als 50% an der Gesamtrechnung ausmachte (netto).

Allerdings wurde gegen das Urteil Revision eingereicht (FG Nürnberg, Urteil vom 16.10.2018, 2 K 703/18; Revision beim BFH, Az.: V R 36/18)

Impressum

Ständige Autoren: Bernhard Billermann, Stefan Heins, Felix Reimann, Walter Stalbold, Lia Steffensen, Arne Suhr, Steuerberater
Schriftleitung: Dr. Maria Meinert, Diethard Rolink, Redaktion top agrar, Postfach 78 47, 48042 Münster, Tel.: 02501/80 16 400
Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48042 Münster, Tel.: 02501/801-0
Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck verboten.